



Date: Thu, 24 Feb 2005 12:46:08 -0000
Reply-To: NNA Nachrichten <NNA-NACHRICHTEN@LISTSERV.ANTH.ORG>
Sender: NNA Nachrichten <NNA-NACHRICHTEN@LISTSERV.ANTH.ORG>
From: Christian von Arnim <christian@CVA-COMMUNICATIONS.COM>
Subject: Obergericht Solothurn weist Berufung der Anthroposophische Gesellschaft ab
Content-Type: multipart/alternative;

© 2005 News Network Anthroposophy Limited (NNA). Alle Rechte vorbehalten.

Die auf dieser Website oder sonst von NNA verbreiteten Inhalte dürfen nicht weiterverbreitet oder -veröffentlicht werden ohne vorherige Zustimmung von NNA. NNA-Inhalte dürfen ohne Genehmigung nur für den persönlichen und nicht-kommerziellen Gebrauch benutzt oder gedruckt werden.

Wenn Sie NNA-Inhalte verwenden wollen, wenden Sie sich bitte an <mailto:admin@nna-news.org> admin@nna-news.org.

+ + + + +

Obergericht Solothurn weist Berufung der Anthroposophische Gesellschaft ab
Berufung ans schweizerische Bundesgericht nicht ausgeschlossen

SOLOTHURN/DORNACH (NNA). Im Berufungsverfahren vor dem Obergericht Solothurn um das Bestehen der zu Weihnachten 1923 gegründeten Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, der sogenannten Weihnachtstagungsgesellschaft (WTG), hat das Obergericht den Klägern rechtgegeben und gefunden das die WTG nicht wieder belebt werden kann.

„Im Ergebnis ist es folgendermaßen, dass der Verein Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft Weihnachtstagung, der wieder belebt hätte werden sollen, nicht existiert,“ sagte ein Sprecher des Gerichts auf Anfrage von NNA. Mit dem Befund, man könne nicht wiederbeleben was nicht existiere, bestätigten die Richter in dem Urteil den Entscheid des Richteramts Dorneck-Tierstein vor einem Jahr, die WTG bestehe nicht mehr und müsse wieder aus dem Handelsregister gelöscht werden weil die Vereine, die ursprünglich bestanden, konkludent fusioniert hätten.

In einer ersten Stellungnahme NNA gegenüber, erklärte Paul Mackay, Vorstandsmitglied der Anthroposophischen Gesellschaft, das Urteil, das heute Vormittag der Antragsgegnerin zugestellt wurde, müsse als erster Schritt nun genau geprüft werden. Es gehe darum Klarheit in die vereinsrechtliche Frage zu bringen. Die Frage, ob die Anthroposophische Gesellschaft den ihr noch offenen Schritt des weiteren Rekurses beim obersten schweizerischen Gericht, dem Bundesgericht, nehmen werde, hänge davon ab, ob das Urteil des Obergerichts in genügendem Masse nachvollziehbar sei.

„Es geht nicht darum, ob wir recht haben, ja oder nein, sondern es geht darum, haben wir eine klare Begründung. Gibt es eine klare, überzeugende Begründung, dann ist eine Berufung nicht mehr nötig, aber wenn da noch viel zu viel Sachen offen sind, dann müssen wir uns das noch überlegen,“ sagte Mackay.

In einer separaten Mitteilung erklärte die Anthroposophische Gesellschaft, das von der Mitgliedschaft und vom Vorstand gefasste Vorhaben, die rechtliche Form der Anthroposophischen Gesellschaft so zu gestalten, dass sie sowohl für den nach innen gerichteten wie für den weltzugewandten Charakter der Anthroposophie angemessen ist, bleibe aktuell.

„Die Anthroposophische Gesellschaft sieht sich zurzeit vielfältigen

kulturellen, künstlerischen und wissenschaftlichen Aufgaben gegenübergestellt und will deshalb den Erneuerungsprozess ihres Rechtskleides zu einem angemessenen Abschluss bringen," so die Mitteilung weiter. Nächste Schritte würden im Rahmen der Generalversammlung des Vereins „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ am 19. März 2005 im Goetheanum in Dornach bekanntgegeben.

Vor dem Gerichtsverfahren gab es schon Andeutungen, dass das Obergericht der Berufung nicht statt geben werde, als es der Anthroposophischen Gesellschaft den Rückzug der Berufung vorschlug, weil die Urteile der Vorinstanz überzeugend seien. Für die Gesellschaft hatte Paul Mackay jedoch den Vorschlag zurückgewiesen, damit es eine klare rechtliche Begründung für die von den Klägern geltend gemachte Nicht-Existenz gäbe.

Die Anthroposophische Gesellschaft ist eine weltweite Gesellschaft mit rund 50 Landesgesellschaften und 50.000 Mitgliedern in allen Kontinenten.

END/nna/cva

+ + + + +

050224-01DE

24. Februar 2005
